

Newsletter 4/2015

Inhalt

Aus dem Steuerrecht

- Tritt ein Steuerpflichtiger einen Teil seines Anspruchs aus einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs an seine geschiedene, nicht unbeschränkt steuerpflichtige Ehefrau ab, hat er die Versorgungsleistungen dennoch in voller Höhe zu versteuern. Ein Abzug der aufgrund der Abtretung unmittelbar an die geschiedene Ehefrau geleisteten Zahlungen als negativer Arbeitslohn, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen kommt nicht in Betracht. Seite 2

Aus dem Arbeitsrecht

- Gesetz zur Umsetzung zur Mobilitätsrichtlinie Seite 3

Neues zur Sozialversicherung

- Rechengrößen in der Sozialversicherung 2016 Seite 4

**Informationen für Unternehmer, Vorstände und Führungskräfte,
für Rechtsanwälte, Steuerberater und Vermittler.**



Aus dem Steuerrecht

(Nicole Lehr)

Tritt ein Steuerpflichtiger einen Teil seines Anspruchs aus einer betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs an seine geschiedene, nicht unbeschränkt steuerpflichtige Ehefrau ab, hat er die Versorgungsleistungen dennoch in voller Höhe zu versteuern. Ein Abzug der aufgrund der Abtretung unmittelbar an die geschiedene Ehefrau geleisteten Zahlungen als negativer Arbeitslohn, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen kommt nicht in Betracht.

(FG Hamburg Urteil vom 05.06.2015 – 6 K 32/15)

Tatbestand:

Dem verheirateten Versorgungsberechtigten (Kläger) war eine betriebliche Altersversorgung über eine Versicherung X zugesagt worden. Die Ehe wurde im Jahr 2005 geschieden.

Die Ehefrau lebte im Streitzeitraum in Südafrika.

Mit Beschluss über den Versorgungsausgleich wurden vom Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung erdiente Anwartschaften auf die geschiedene Ehefrau übertragen. Die Parteien einigten sich unter Zugrundelegung einer vom Gericht erstellten Berechnung zum Versorgungsausgleich, nach der die Versicherung X eine Realteilung nicht zuließ, über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich dahingehend, dass der Kläger insgesamt Ansprüche aus der Betriebsrente der Versicherung X in einer bestimmten Höhe an seine geschiedene Ehefrau abtrat. Die Versicherung X behielt ab dem Versorgungsbeginn (in 2010) den vereinbarten Betrag von der Netto-Altersrente des Klägers ein und überwies diesen direkt an die geschiedene Ehefrau.

Im Einkommensbescheid 2010 berücksichtigte das Finanzamt die Einnahmen aus der Betriebsrente in voller Höhe, somit auch den an die geschiedene Ehefrau abgetretenen und ausgezahlten Betrag, als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Ein Sonderausgabenabzug in Höhe der Zahlungen der Versicherung X an die geschiedene Ehefrau wurde unter Hinweis auf die beschränkte Einkommensteuerpflicht der Empfängerin verneint.

Einsprüche gegen die Einkommensbescheide lehnte das Finanzamt als unbegründet ab. Der abgetretene Teil der Versorgungsansprüche sind dem Kläger zuzurechnen, da insoweit lediglich eine Einkommensverwendung vorliegt.

Entscheidung:

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die Versorgungszahlungen, auch die an seine geschiedene Ehefrau, dem Versorgungsberechtigten in voller Höhe zuzurechnen sind. Die Abtretung der Ansprüche und die unmittelbare Überweisung an die Abtretungsempfängerin ändern an diesem Ergebnis nichts.

Ein Sonderausgabenabzug sowie ein Abzug als außergewöhnliche Belastung lehnt das FG ab, da die Empfängerin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat und auch eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht nicht gegeben ist.

Bedeutung für die Praxis:

Bei einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich sollten neben rechtlichen Gesichtspunkten auch die steuerlichen Gegebenheiten nicht außer Acht gelassen werden.



Aus dem Arbeitsrecht (RAin Regina Böhm)

Gesetz zur Umsetzung zur Mobilitätsrichtlinie

Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 11.11.2015

Mit dem Ziel, Hindernisse in der betrieblichen Altersversorgung bei grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechseln abzubauen, hat das Europäische Parlament im Jahr 2015 die Europäische Mobilitätsrichtlinie (RL 2014/50/EU) verabschiedet. Nunmehr hat der Bundestag am 11. November den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie (BT-Drucksache 18/6283) in nationales Recht beschlossen.

Im Mittelpunkt der Richtlinie stehen dabei unter anderem folgende Änderungen des Betriebsrentengesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes:

§ 1b BetrAVG – Reduzierung der Unverfallbarkeitsfristen

Die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit von Anwartschaften werden herabgesetzt. Das bisherige gesetzliche Mindestalter von 25 Jahren wird auf 21 Jahre reduziert. Darüber hinaus wird die Mindestzusagedauer von derzeit 5 Jahren auf 3 Jahre verringert. Wie bereits früher bei Änderungen der Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit, wird in § 30f BetrAVG eine Übergangsvorschrift aufgenommen, in der geregelt wird, dass vor dem 01.01.2018 erteilte Versorgungszusage spätestens zum 31.12.2021 unverfallbar werden, wenn zu diesem Zeitpunkt das gesetzliche Mindestalter von 21 Jahren erfüllt ist.

§ 2a BetrAVG – Berechnung und Wahrung des unverfallbaren Anspruchs

Ausgeschiedene Arbeitnehmer dürfen gegenüber vergleichbaren aktiven Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden. Dabei liegt nach dem Gesetz-

entwurf eine Benachteiligung unter anderem dann nicht vor, wenn die Anwartschaft

- ein nominales Anrecht ist (Festrentenzusage)
- eine Verzinsung enthält, die dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zu Gute kommt,
- über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird und die Erträge auch dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zugute kommen,
- um 1% jährlich angepasst wird. Auch eine Anpassung analog § 16 Abs. 2 BetrAVG nach dem VPI, der Nettolohnentwicklung vergleichbarer nicht ausgeschiedener Arbeitnehmer oder der laufenden Leistungen der Versorgungsempfänger des Arbeitnehmer ist zulässig.

Beschäftigungszeiten vor dem 01.01.2018 sowie Versorgungssysteme, die vor dem 20.05.2014 geschlossen wurden, sind nach § 30g BetrAVG von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3 BetrAVG – Abfindung bei grenzüberschreitendem Arbeitgeberwechsel

Bei grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechseln in einen anderen Mitgliedstaat der EU ist eine Abfindung der unverfallbaren Anwartschaft künftig nur noch mit Zustimmung des Arbeitnehmers möglich. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses diesen Wechsel dem ehemaligen Arbeitgeber anzeigt.

§ 4a BetrAVG – Auskunftspflichten

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer künftig auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. Das berechnete Interesse des Arbeitnehmers ist hierfür nicht mehr erforderlich. Zudem muss der Arbeitgeber künftig neben der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft auch Auskunft darüber



erteilen, ob und wie die Anwartschaft erworben wird, wie hoch die Anwartschaft bei Erreichen der geplanten Altersgrenze voraussichtlich sein wird, wie sich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Anwartschaft auswirkt und wie sich die Anwartschaft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter entwickeln wird. Diese Informationen muss der Arbeitgeber verständlich in Textform und in angemessener Frist erteilen.

§ 16 BetrAVG – Rentenanpassung

§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG wird dahingehend geändert, dass die Berechnung der garantierten Leistungen künftig unabhängig von dem nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a VAG festgesetzten Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellungen zulässig ist. Im Durchführungsweg Direktversicherung und Pensionskasse ist die Anpassungspflicht des Arbeitgebers damit künftig bereits erfüllt, wenn er alle anfallenden Überschussanteile der Versicherung zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese Neuregelung erleichtert zudem den Abschluss von Liquidationsversicherungen, da künftig eine bereits bestehende Rückdeckungsversicherung fortgeführt werden kann.

§§ 4d / 6a EStG – Absenkung des Mindestalters für die gesetzliche Unverfallbarkeit

Die Reduzierung der Mindestvoraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit wird zum Teil steuerrechtlich durch Änderungen der §§ 4d und 6a EStG begleitet. Das Mindestalter für die Zulässigkeit der Zuwendungen an eine Unterstützungskasse bzw. die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung wird allerdings nicht wie im BetrAVG auf 21 Jahre abgesenkt sondern lediglich auf 23 Jahre. Damit besteht auch weiterhin eine Diskrepanz zwischen Arbeits- und Steuerrecht.

Die Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Mobilitätsrichtlinie sollen jedoch

mit Ausnahme der Änderung des § 16 Abs. 3 BetrAVG erst zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Neues zur Sozialversicherung

(Autorin Sandra Nowak-Gotovac)

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2016

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch, 14.10.2015 die "Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2016" beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im Vorjahr (2014) turnusgemäß angepasst.

Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung:

- BBG (West) 74.400 Euro p.a./ 6.200 Euro p.m.
- BBG (Ost) 64.800 Euro p.a./ 5.400 Euro p.m.

4 % der BBG West (Entgeltumwandlung § 1a BetrAVG):

- 2.976 Euro p.a. / 248 Euro p.m.

Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung:

- 50.850 Euro p.a. / 4.237,50 Euro p.m.

Bezugsgröße (§ 18 SGB IV):

- alte Bundesländer 34.860 Euro p.a. / 2.905 Euro p.m.
- neue Bundesländer 30.240 Euro p.a. / 2.520 Euro p.m.



Abfindungshöchstbetrag nach § 3 BetrAVG

- Abfindungsgrenzen (West): Rente 29,05 Euro p.m., Kapitalleistung 3.486 Euro
- Abfindungsgrenzen (Ost): Rente 25,20 Euro p.m., Kapitalleistung 3.024 Euro

Beitragssätze:

- Allgemeine Rentenversicherung 18,7 %
- Krankenversicherung, allgemein 14,6 %
- Krankenversicherung, ermäßigt 14,0 %
- Pflegeversicherung 2,35 %

Geringfügigkeitsgrenze:

- 450 Euro p.m.

Die MAGNUS GmbH wünscht Ihnen und Ihrer Familie fröhliche Weihnachten und einen erfolgreichen Start ins Jahr 2016.



Für nähere Informationen oder bei Fragen stehen Ihnen die genannten Autoren gerne zur Verfügung.

Die Kontaktadresse der MAGNUS GmbH lautet wie folgt:

MAGNUS GmbH
bAV-Beratung & bAV-Service

MAGNUS GmbH
Maximiliansplatz 5
80333 München

Tel: 089 / 5 51 67 - 11 65
Fax: 089 / 5 51 67 - 12 15

info@magnus-gmbh.de
www.magnus-gmbh.de